



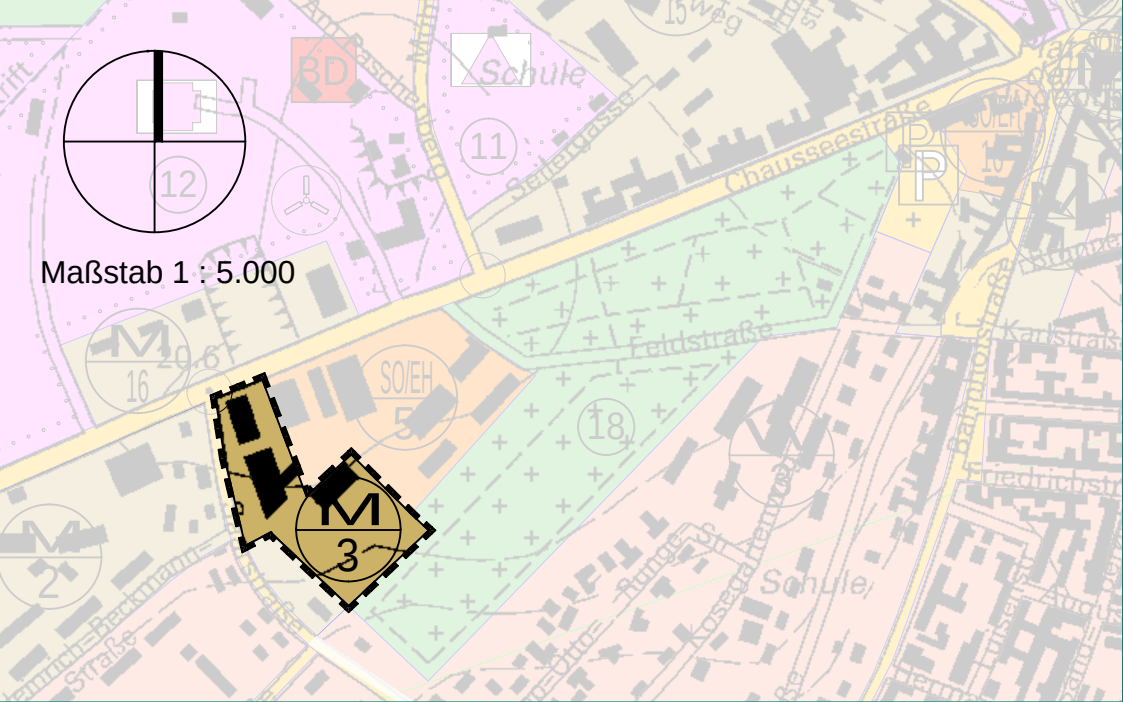
Nachrichtliche Darstellung

Geltungsbereich der 5. Änderung des

Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

in der Fassung der Neubekanntmachung

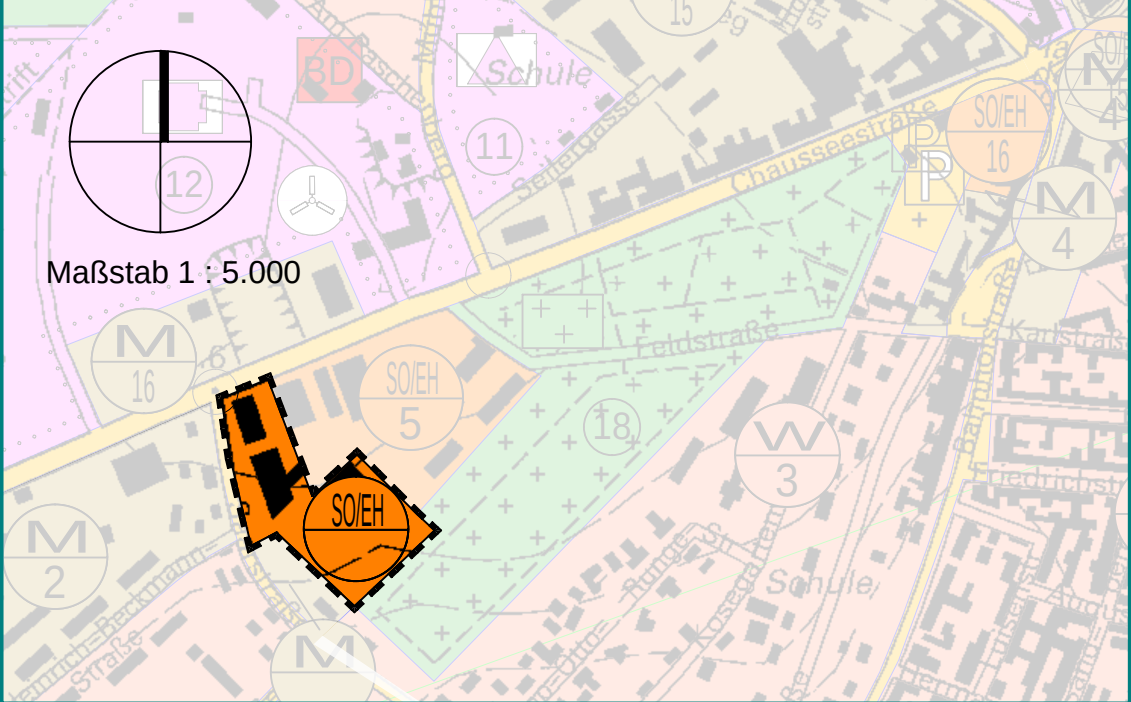
sowie der Fassung der 4. Änderung



5. Änderung des Flächennutzungsplans

der Stadt Wolgast

Planzeichnung



Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. S. 1548) sowie die Planzeichenverordnung vom 18.12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Gegenstand der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind nur die farbig und schwarz hervorgehobenen Darstellungen. Die blass hinterlegten Darstellungen verweisen auf fortgeltende Darstellungen des Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.07.2003 einschließlich der 4. Änderung vom 17.06.2015.

Art der baulichen Nutzung

 Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr.2 BauNVO)

 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Einzelhandel

Sonstige Planzeichen

 Nummer der Baufläche bzw. des Baugebiets

 Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP

Verfahrensvermerke

1. Geändert aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 03.05.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ am erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am durchgeführt worden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist im Schreiben vom erfolgt.

5. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Flächennutzungsplans (5. Änderung) mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplans (5. Änderung) mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ am und Veröffentlichung im Internet ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

7. Die von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.

8. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der Flächennutzungsplan (5. Änderung) wurde am von der Stadtvertretung beschlossen (Feststellungsbeschluss). Die Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Wolgast, (Siegelabdruck)

Weigler
Bürgermeister

10. Die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid der Landrätin vom Az. und Hinweisen erteilt.

11. Die Hinweise sind beachtet.

12. Der Flächennutzungsplan (5. Änderung) wird hiermit ausgefertigt.

Wolgast, (Siegelabdruck)

Weigler
Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans (5. Änderung) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind mit Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan (5. Änderung) ist mit Ablauf des wirksam geworden.

Wolgast, (Siegelabdruck)

Weigler
Bürgermeister

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Landkreis Vorpommern-Greifswald

i. V. m. Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“

Entwurf Stand 09.01.2018



Wolgast, (Siegelabdruck)

Weigler
Bürgermeister

HORSTMANN UND HOFFMANN

ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG

ALTE POSTSTRASSE 1 57258 FREUDENBERG

TEL.: 02734/7010 (7019)

MAIL: post@horstmann-hoffmann.de

H/B = 570 / 525 (0.30m²)

Allplan 201